

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 158/2011****vom 2. Dezember 2011****zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 122/2011 vom 21. Oktober 2011⁽¹⁾ geändert.
- (2) Der Beschluss 2010/731/EU der Kommission vom 30. November 2010 zur Festlegung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit dem Beschluss 2010/731/EU wird die Entscheidung 2006/329/EG der Kommission⁽³⁾ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens erhält der Text von Nummer 32fd (Entscheidung 2006/329/EG der Kommission) folgende Fassung:

„**32010 D 0731**: Beschluss 2010/731/EU der Kommission vom 30. November 2010 zur Festlegung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Durchführung der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen (Abl. L 315 vom 1.12.2010, S. 38.“

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2010/731/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Dezember 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2011.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Kurt JÄGER

⁽¹⁾ Abl. L 341 vom 22.12.2011, S. 87.

⁽²⁾ Abl. L 315 vom 1.12.2010, S. 38.

⁽³⁾ Abl. L 121 vom 6.5.2006, S. 38.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.